



Informationsblatt Wichtigste Regelungen zu Trinkwasser und anderen Wassern

Allgemeines

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Gewonnen wird es z. B. als Grundwasser aus Tiefbrunnen, als Quellwasser oder als Oberflächenwasser aus Talsperren oder Flüssen. Die Nutzung ist von seiner Aufbereitung in Wasserwerken durch Reinigung, Entfernung unerwünschter Stoffe und / oder Desinfektion abhängig. Trinkwasser muss nach der TrinkwasserV einwandfrei in Beschaffenheit und Geschmack sein. Wir unterscheiden zwischen Trinkwasser, natürlichem Mineralwasser (→ aus unterirdischen vor Verunreinigungen geschützten Quellen; Abfüllung am Quellort; enthält von Natur aus Mineralien und Spurenelemente, benötigt amtliche Anerkennung; „enteisende“ mögliche Behandlung), Quellwasser und Tafelwasser.

Die Wasserhygiene ist als wesentlicher Teil der Lebensmittelsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes anzusehen, da mangelnde Wasserhygiene stark zur Ausbreitung von Krankheiten beitragen kann.

Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln sowie für die Reinigung von Gerätschaften und Geschirr sowie für die Händereinigung muss Trinkwasserqualität haben.

Außer den Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Märkten, Volksfesten und ä. Veranstaltungen soll im Folgenden auch auf Wasserspender eingegangen werden.

Anforderungen an Trinkwasser /- anlagen auf Märkten/ Veranstaltungen

Marktteilnehmer/ Veranstalter sind für die Installation und den Betrieb ihrer Trinkwasserversorgung verantwortlich. Sie übernehmen ab der Übergabestelle des Wasserversorgers (z. B. Hydrant) oder Nutzung von Wasserspeichern (Tanks) z.B. in Fahrzeugen die Verantwortung im Sinne der TrinkwasserV und haben als Lebensmittelunternehmer (LMU) das Lebensmittel Trinkwasser vor der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung zu schützen (§ 3 LMHV).

Zur Desinfektion sind nur Desinfektionsmittel nach § 11 TrinkwasserV zugelassen. Vor und während der Veranstaltung können Wasserproben entnommen werden, i. d. R. durch die Gesundheitsämter (im Rahmen ihrer Zuständigkeit). Schlauchleitungen müssen KTW (Kunststoffe im Trinkwasserbereich) - und DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) -W 270 geprüft sein. Normale Gartenschläuche sind unzulässig. Leitungen und Anschlüsse sind bei Außerbetriebnahme zu reinigen ggf. zu desinfizieren sowie vollständig zu entleeren und bei Nichtgebrauch zu trocknen und mit Blindkupplungen/ Stopfen zu lagern (Schutz vor Verschmutzungen).

Trink- und Abwassertanks (Stände ohne Trinkwasseranschluss) sollten ein Volumen von mind. 15 Litern haben (DIN 10500), müssen aus lebensmittelgeeignetem Material, verschließbar und leicht zu reinigen sein. Schutz der Tanks vor direkter Sonneneinstrahlung. Tägliche Befüllung mit frischem Trinkwasser! Vor dem Befüllen spülen, mind. 1 x wöchentlich desinfizieren.

Wasserspender

Betreiber von Wasserspendern sind ebenfalls LMU i. S. von Art. 3 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002. LMU haben spezifische Hygienemaßnahmen zu treffen, indem sie u. a. mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel einhalten (Art. 4 VO (EG) Nr. 852/2004).

Freistehende Wasserspender (sog. Bottled Water Cooler/BWC) halten Quellwasser (→ aus unterirdischen Wasservorkommen, Abfüllung nur am Quellort, erlaubte Behandlungen: Entzug von Eisen- und Schwefelverbindungen; Entfernen oder Zusetzen von Kohlensäure (muss gekennzeichnet werden) oder Tafelwasser (→ kein Naturprodukt; kann eine Mischung aus verschiedenen Wassersorten sein; Herstellung und Abfüllung an beliebigem Ort; Zusätze möglich: Salzwasser, Meerwasser, Mineralsalze, Kohlendioxid) in Plastikbehältern vorrätig. *Leitungsgebundene Wasserspender* (Trinkbrunnen/Point-of-use-Geräte) sind an der Trinkwasserleitung angeschlossen und müssen mit einem leicht zugänglichen Absperrventil zur Trinkwasserleitung versehen sein. Aus ihnen kann Wasser entweder gekühlt bzw. erwärmt ohne Zusatz gezapft werden oder dem Trinkwasser wird in der Anlage Kohlendioxid beigegeben.

Für die Sicherstellung der Einhaltung der mikrobiologischen Parameter ist entscheidend, dass den vorgegebenen Wartungsintervallen, den Aufstellempfehlungen und Reinigungsvorgaben des Herstellers gefolgt wird.

Seit der ÄnderungsV zur TrinkwasserV vom 3.05.2011 ist Wasser sowohl freistehender als auch leitungsgebundener Wasserspender durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden –LMÜ–behörden (→ vorher für leitungsgebundene Wasserspender ohne Zusätze die Gesundheitsämter) zuständig. LMU haben die Installation von Wasserspendern bei der LMÜ-behörde anzuzeigen (Meldepflicht gemäß Art. 6 (2) der VO (EG) Nr. 852/2004), Eigenkontrollen nach HACCP-Grundsätzen durchzuführen (Art. 5 der VO (EG) Nr. 852/2004) und die entsprechenden Nachweise der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Beprobung der Wasserspender und mikrobiologische Untersuchung der Probe ist eine geeignete Eigenkontrollmaßnahme - sie muss vom Betreiber auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden.

Mikrobiologische Anforderungen (§ 5) einschl. **Indikatorparameter** (§ 7) nach TrinkwasserV

<i>Parameter</i>	<i>Nicht ortsfeste Anlagen (Tank); zeitweise an eine Trinkwasserversorgung angeschlossene Anlage (Schlauchleitung)</i>
Koloniezahl 22°C	1000 KBE/ml
Koloniezahl 36°C	100 KBE/ml
coliforme Bakterien (→ Hinweis auf Verunreinigungen – fäkaler oder nichtfäkaler Art)	0/100 ml
Escherichia coli (E. coli) (→ Darmkeim, Indikator für menschliche od. tierische Ausscheidungen)	0/100 ml/
Enterokokken (→ gehören zu menschlichen Darmkeimen, dient somit als Indikator für verunreinigtes Trinkwasser)	0/100 ml

Mikrobiologische Anforderungen bei Wasserspendern

Quell- und Tafelwasser einschließlich des nicht abgefüllten Wassers aus leitungsgebundenen Wasserspendern müssen frei von Krankheitserregern sein (§ 13 i. V. mit § 4 (1) der Mineral- und Tafelwasserverordnung - MTVO). Das bedeutet, dass E. coli, coliforme Keime, Fäkalstreptokokken, Pseudomonas aeruginosa* in 250 ml sowie sulfitreduzierende, sporenbildende Anaerobier in 50 ml nicht nachweisbar sein dürfen. Die in der MTVO festgelegten Grenzwerte für die Koloniezahlen bei 20 °C und 37 °C sind für Wasser aus Spendern nicht anwendbar und können nur als Orientierung gelten. Unbehandeltes Wasser aus leitungsgebundenen Spendern ist seit der ÄnderungsV 2011 (s. o.) nach den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beurteilen (→ Nur sichere Lebensmittel i. S. von Art. 14 der VV (EG) Nr. 178/2002 dürfen in Verkehr gebracht werden! Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung i. S. von § 3 LMHV).

* (→ wächst bevorzugt in Leitungsendstrecken und an Wand von Trinkwasserbehältern → gut geeignet zur Beurteilung der Qualität von in Behältnissen abgefülltem Wasser)

Rechtsgrundlagen/ DIN/ Weiterführende Literatur:

- Trinkwasserverordnung i.d.g. F.
- Mineral- und Tafelwasserverordnung i. d. g. F.
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31, S. 1) i.d.g.F.
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 S. 1), ber. ABl. Nr. L 226 S. 3 und Abl. 2008 Nr. L 46 S. 51) i.d.g.F.
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung-LMHV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S.1469) i.d.g.F.
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, ber. S. 619)
- DIN 2001-2 Trinkwasserversorgung in Fahrzeugen und auf Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen
- Hygienemängel bei Wasserspendern, Bewertung durch das BfR (Nr. 047/2005)
- Leitlinien für Gute Hygienepraxis für Vertreiber und Betreiber von leitungsgebundenen Wasserspendern
- Leitlinien für Gute Hygienepraxis für Watercooler-Unternehmen

Hinweis

Dieses Informationsblatt dient lediglich der Information über besondere Schwerpunkte und kann daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Auch Gesundheitsämter verfügen über entsprechende Informationsblätter.